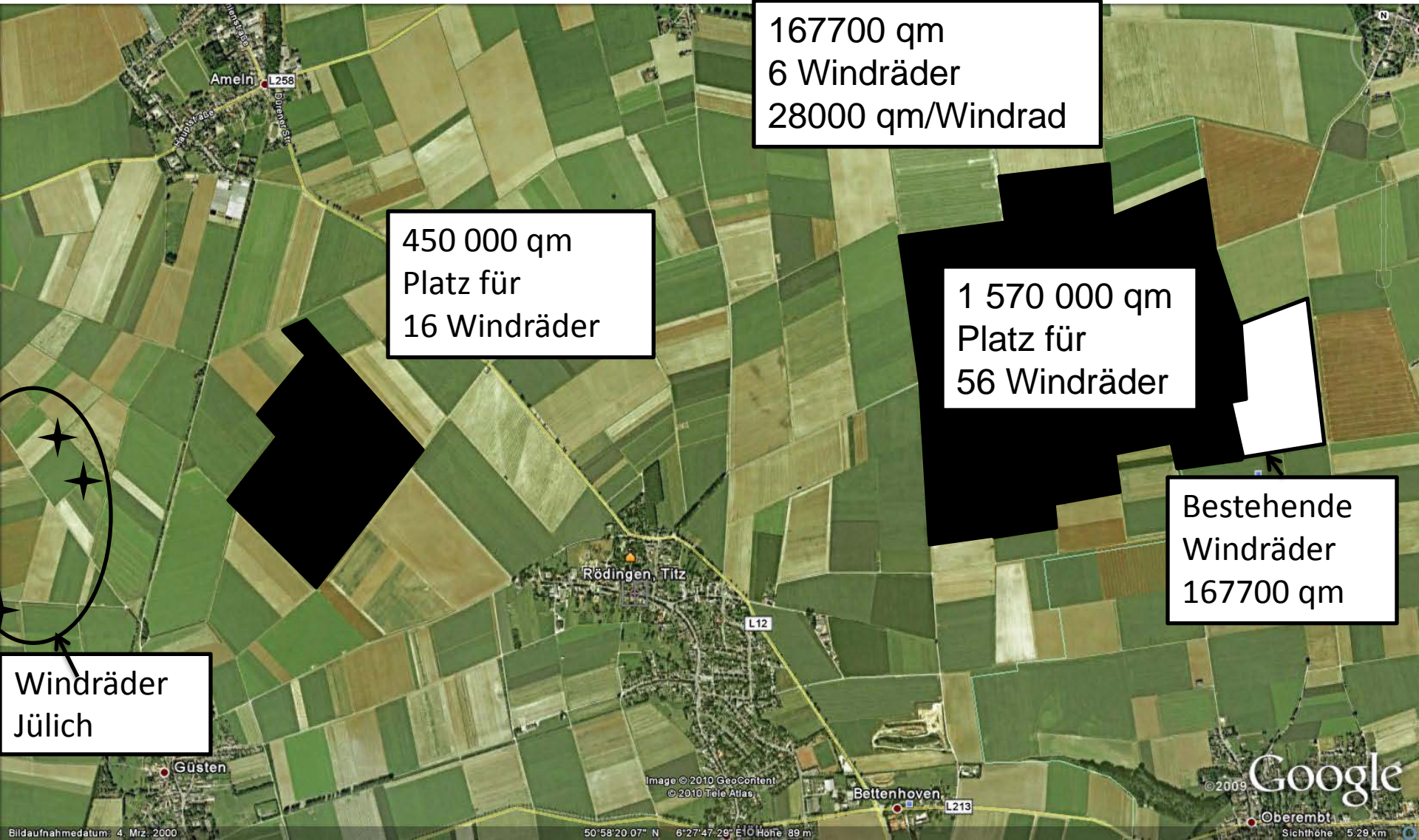


Bürgerversammlung Titz

24.3.2010



167700 qm
6 Windräder
28000 qm/Windrad

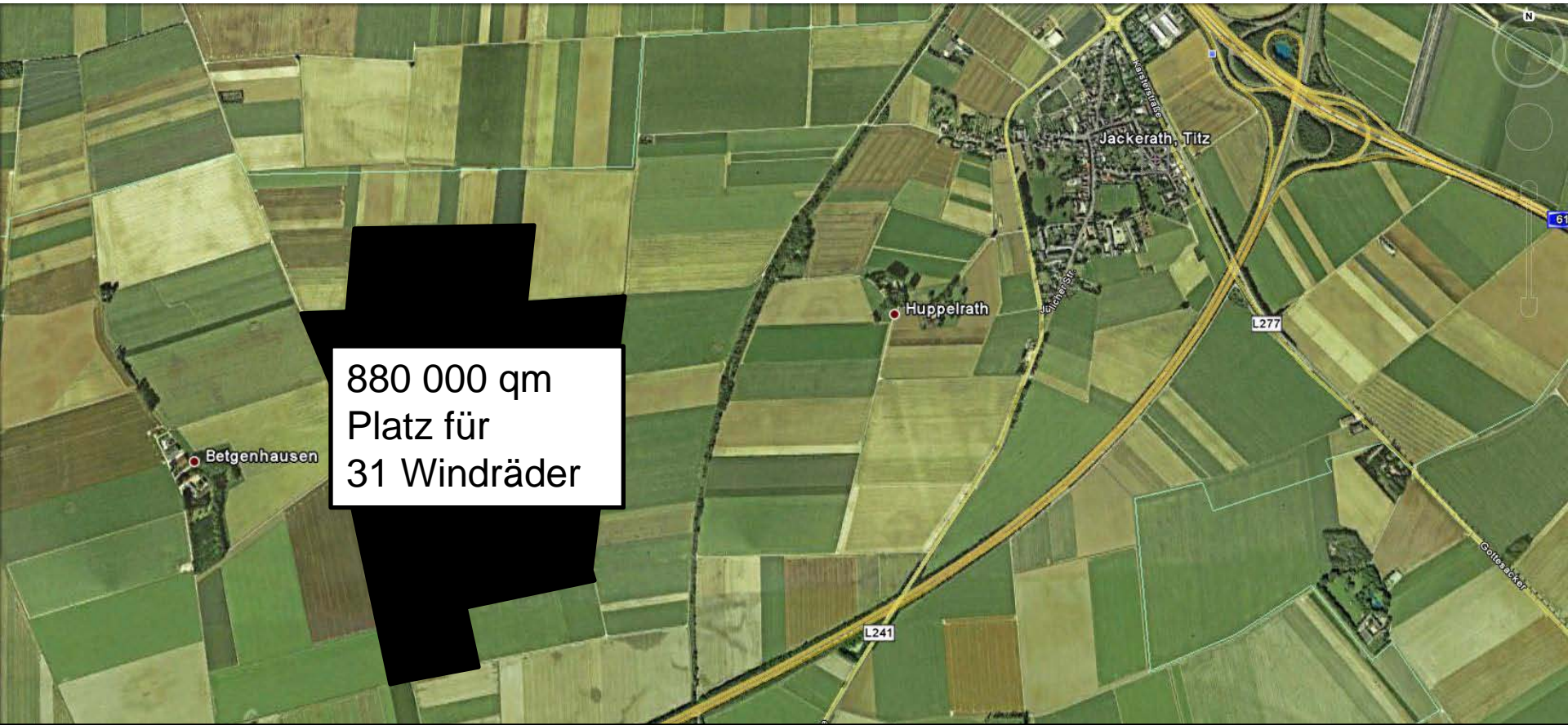
450 000 qm
Platz für
16 Windräder

1 570 000 qm
Platz für
56 Windräder

Bestehende
Windräder
167700 qm



Windräder
Jülich



880 000 qm
Platz für
31 Windräder

Gesamtfläche: 2,9 Mio. qm

Platz für 103 Windräder

21 Windräder sind geplant

82 zusätzliche Windräder können in der Zukunft ohne Beteiligung der Bevölkerung in beliebiger Höhe gebaut werden.

Gutachten

VDH Projektmanagement GmbH

Seite 10:

3.6.2 Empfehlung

Aus den Flächenbeurteilungen wurde deutlich, dass keine der restriktionsfreien und konfliktarmen Suchflächen uneingeschränkt für die Windenergiegewinnung geeignet ist. Die größte Einschränkung ergibt sich aus zu beachtenden Abstandsflächen.

... keine der Suchflächen
uneingeschränkt für die
Windenergiegewinnung
geeignet ist.

Trotzdem:

2,9 Mio qm Konzentrationsflächen (Kapazität für ca. 100 Windräder) werden ohne Rücksicht auf die Bürger ausgewiesen

Winderlass der Landesregierung NRW

- Gebot der gegenseitigen
Rücksichtnahme Ziffer 5.2.2.3
- Um negative Einflüsse zu vermeiden wird empfohlen
Abstände zwischen Windkraftanlagen u.
Wohnsiedlungen gemäß Nr. 8.1 einzuhalten
- So ergibt sich unter Berücksichtigung der
Prognoseunsicherheit für Windkraftanlagen z. B. ein
typischer Abstand von **1500 m** für ein Windfeld aus 7
Anlagen zu einem reinen Wohngebiet.

Dies wird bewusst missachtet



Rödingen-West



740 m

Rödingen-Ost

Ameln



650 m

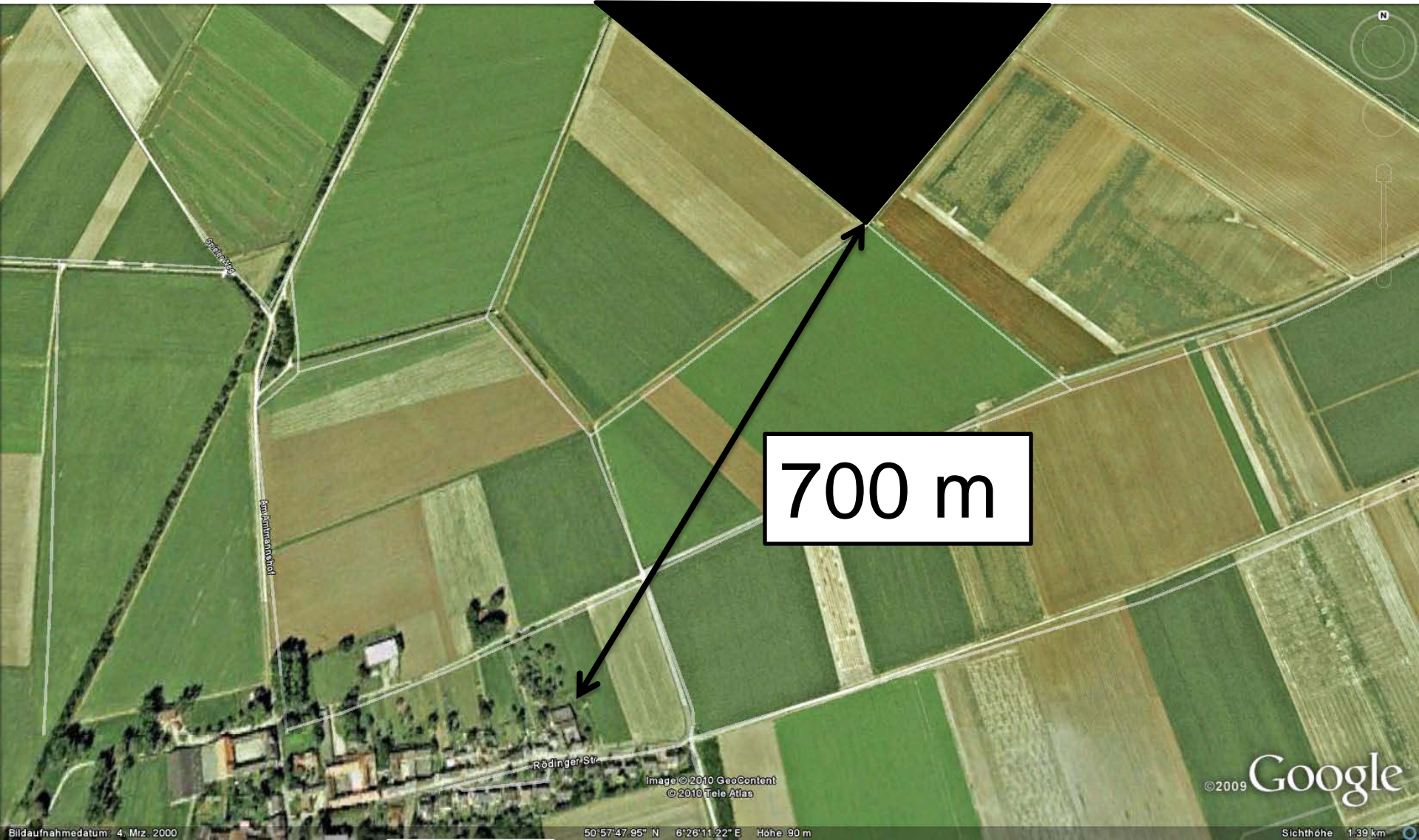
©2009 Google

Sichthöhe 1.48 km

Bildaufnahmedatum: 4. Mrz. 2000

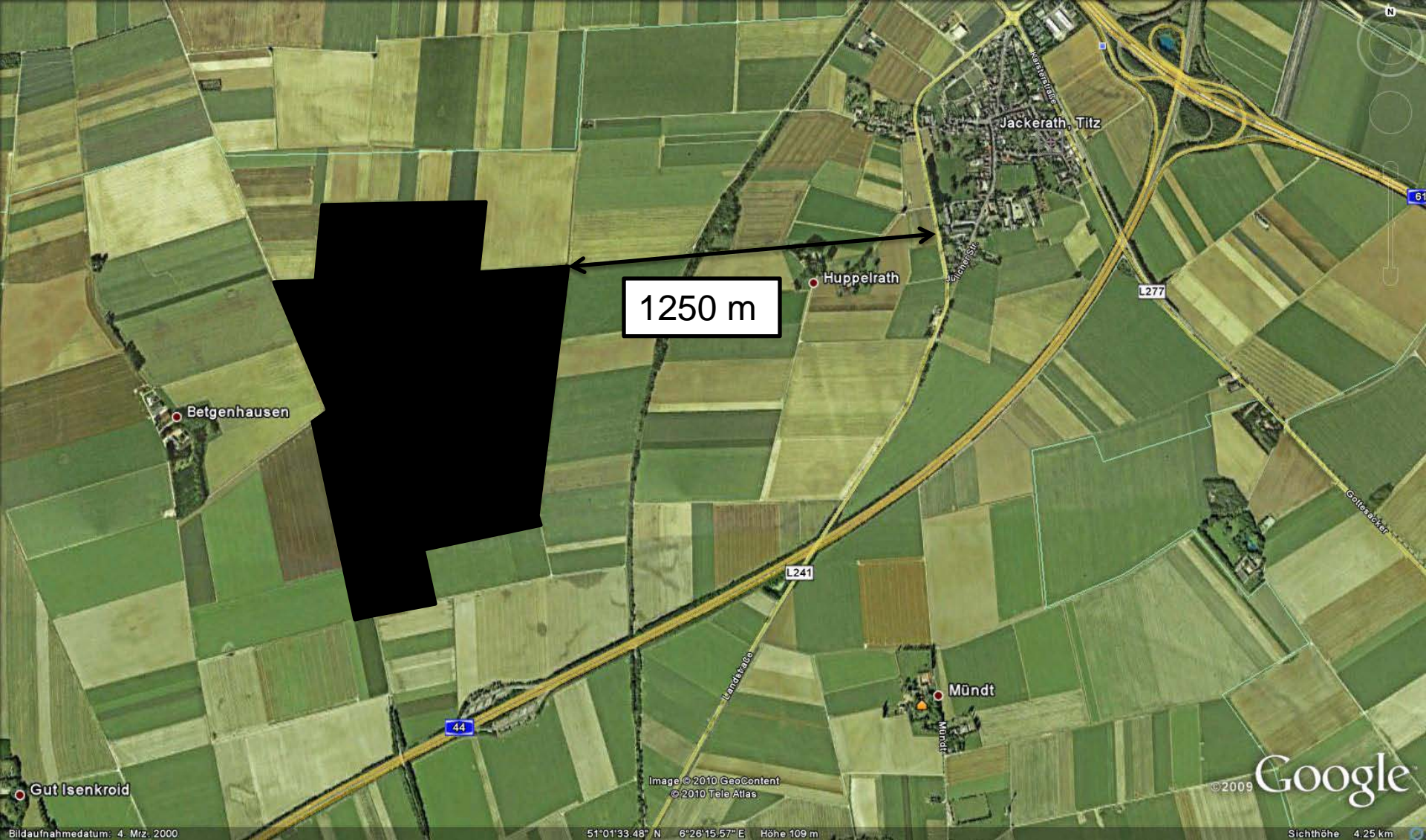
Kleintroisdorf





Güsten

Jackerath



1250 m

Google

Image © 2010 GeoContent
© 2010 Tele Atlas

51°01'33.48" N 6°26'15.57" E Höhe 109 m

Gut Isenkroid

Betgenhausen

Huppelrath

Mündt

Jackerath, Tiltz

44

L241

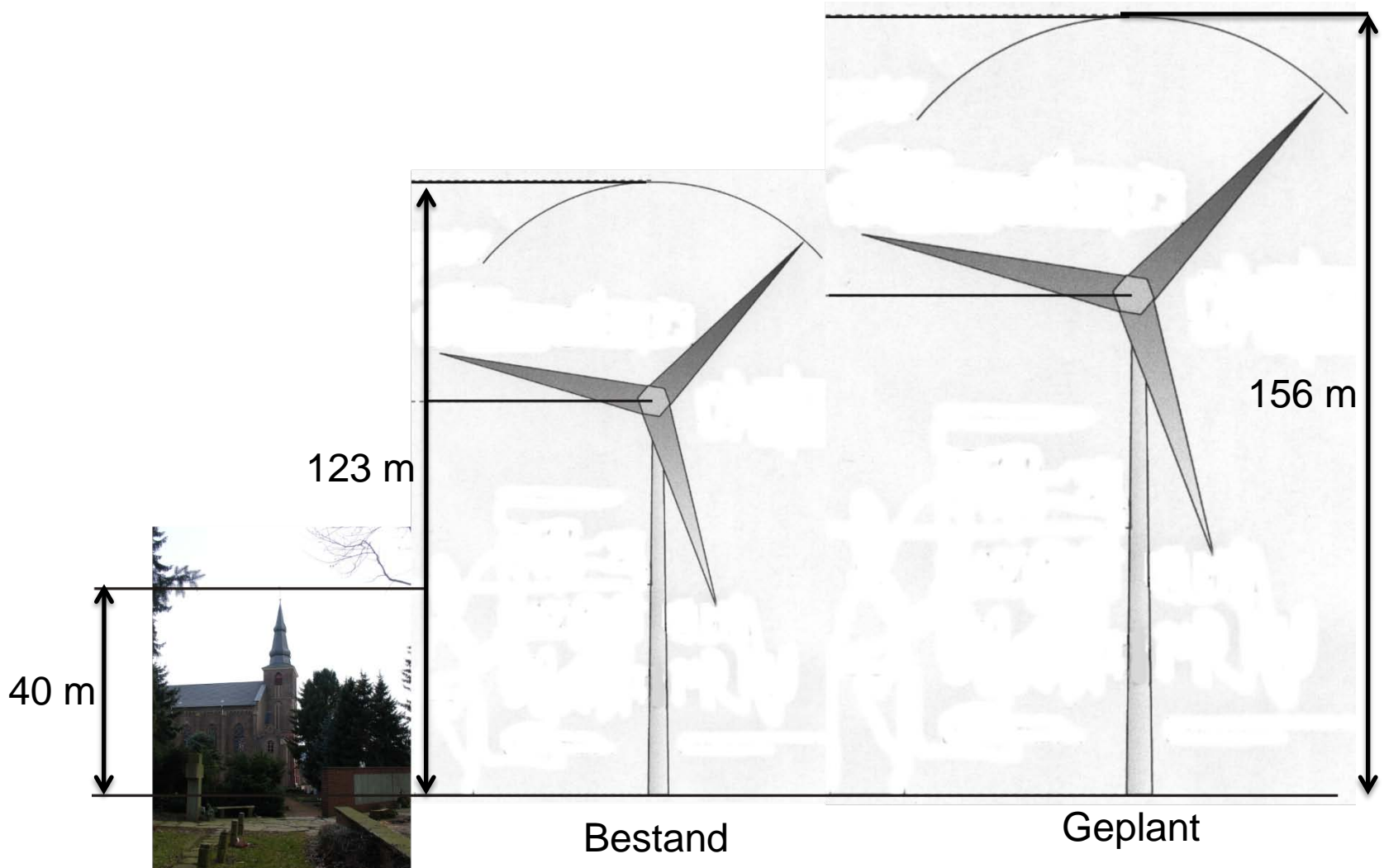
L277

61

Sichthöhe 4.25 km

© 2009

Geplante Windräder



Höhen der Windräder

- Eine Höhenbegrenzung ist im Flächenutzungsplan nicht vorgesehen.
- Zukünftige Windräder mit einer Höhe von **200 m** sind zulässig!
- Rahmenvereinbarung (Fa. BMR Windenergie) zur max. Höhe ist nicht rechtswirksam!
- **Die Höhe bleibt den Windkraftbetreibern überlassen!**

Lärmbelastung

Schallgutachten-Nr. 2450-09-L2 Titz-Rödingen, Seite 5

IEL GmbH



Für die Berechnungen wird für die Windenergieanlagen ein Schallleistungspegel von **$L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$** (Mittelwert) berücksichtigt. Da für den Anlagentyp noch keine drei Messberichte vorliegen, wird zur Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze die Serienstreuung mit $\sigma_P = 1,22 \text{ dB}$ und die Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung mit $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ berücksichtigt


Schallpegel je Windrad:
> 103 dB(A)

Schallgutachten

- Basieren auf Messungen an bedeutend kleineren Anlagen.
- Grundlage der Berechnung: gemessener Schallpegel bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s (36 km/h).
- Abschaltung der Anlagen erst bei 23 m/s (82 km/h).
- Schallreflexionen werden ohne Begründung ausgeschlossen.
- Es handelt sich lediglich um ein Lärm-Prognose Gutachten.
- Es erfolgt keine schalltechnische Überprüfung am Aufstellungsort auf Einhaltung der theoretischen Werte.
- Betroffene Bürger müssen kostspielige eigene Lärmgutachten durchführen lassen!
- **Windpark Baesweiler: Gemessener nächtlicher Lärmpegel 4-mal so hoch wie die Werte im Gutachten.**

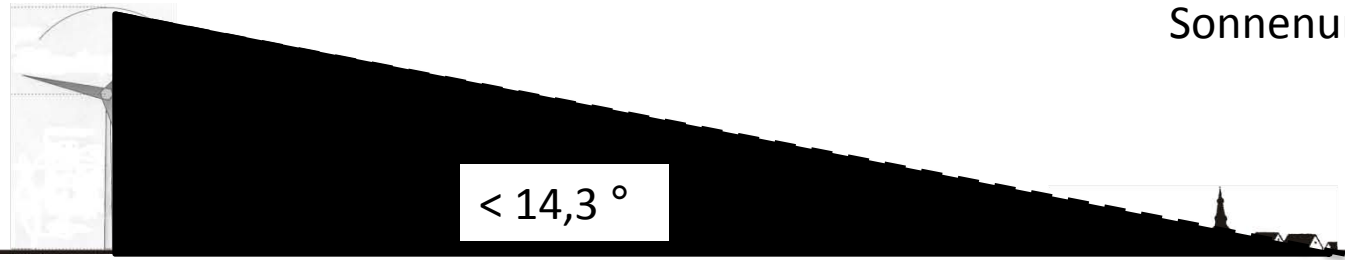
Schattenwurf

Sonnenaufgang



< 11,9 °

Sonnenuntergang



< 14,3 °

Schattenwurfgutachten:

Zulässige Orientierungswerte von 30 Stunden pro Jahr
bzw. 30 min pro Tag werden überschritten!!

Tag- und Nachtbeleuchtung

- Ausstattung der Windräder mit einer Tag- und Nachtbeleuchtung in weiß bzw. rot.
- Schreiben der Bezirksregierung in Düsseldorf v. 25.8.09:

Beschluss-Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Hinweis: Die Tageskennzeichnung in Form von weiß-blitzenden Lichtern wird von der Bevölkerung oft als störend angesehen. In vielen Bereichen kam es hierzu schon zu Beschwerden durch Bewohner in der Nachbarschaft der Anlagen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Ich bitte ich Sie, aufgrund evtl. militärischer Luftfahrtbelange - falls noch nicht geschehen - die zuständige Wehrbereichsverwaltung zu beteiligen.</p>	<p>Die Wehrbereichsverwaltung wurde beteiligt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

... wird von der Bevölkerung oft als störend angesehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Notwendigkeit der Ausweisung neuer Konzentrationszonen

- Begründung des Bürgermeisters:

	<p>mer. Weitere Ausweisungen sind nicht erforderlich.</p>	
15.2	<p>Die Begründung in Ihrem Amtsblatt, dass eine weitere Zersiedelung im Gemeindegebiet verhindert werden muss und deshalb weitere Konzentrationszonen ausgewiesen werden müssen, ist irreführend und fehlerhaft.</p>	<p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Zonen nicht mehr zulässig ist. Es wird somit verhindert, dass im Gemeindegebiet einzelne Anlagen verstreut errichtet werden und das gesamte Landschaftsbild der Gemeinde beeinträchtigen.</p>
		<p>Die Anregung führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

... die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Zonen nicht mehr zulässig ist.

- **Die Aussage ist falsch**

Dies ist jetzt schon nicht mehr möglich

Notwendigkeit der Ausweisung neuer Konzentrationszonen

- Die Gemeinde hat durch die vorhandene Konzentrationszone bereits die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass keine weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt werden dürfen.
- OVG Münster vom 30.11.2001:
Die Gemeinden sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermächtigt, die möglichen Standorte restriktiv zu steuern, in dem sie durch Darstellung von Vorrangzonen Standorte im Flächennutzungsplan positiv festlegen; **dabei reicht die Ausweisung nur einer Vorrangzone aus.**
Die Gemeinden haben bei dieser Ausweisung keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie. Sie sind nicht verpflichtet einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergie sicherzustellen.
- Das heißt für die Gemeinde Titz:

Die Ausweisung der zusätzlichen Zonen von 2,9 Mio. qm ist nicht erforderlich

Gutachten

VDH Projektmanagement GmbH

- Pkt. 5.2.1.1 Schutzgut Mensch

d) Empfindlichkeit

Die Plangebietsflächen in ihrer bisherigen Form haben ihren Wert aufgrund der stattfindenden landwirtschaftlichen Produktion. Westlich des Plangebietes besteht bereits ein Windpark. Es erfolgt kein Eingriff in eine unberührte Naherholungslandschaft. Aufgrund der Vorbelastungen und der zu keiner Beeinträchtigung der Wegeverbindung führenden Anlagen ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch als gering zu bewerten.

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht v.a. in Bezug auf potentielle zusätzliche Immissionsbelastungen durch das Vorhaben. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete. Zur Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen wurde ein schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen erstellt.⁵ Der Betrieb der Windenergieanlagen in der Umgebung zu dem Störwirkungen durch Lichtimmissionen bei Schattenwurf, Reflexionen bzw. direkter Schattenwurf der Rotorblätter einem Schattenwurfgutachten ermittelt.⁶ Die Grenzwurfs der geplanten Anlagen werden durch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Aufgrund der Vorbelastungen
ist die Empfindlichkeit des**

gering

**... keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
D. h. Beeinträchtigungen werden nicht ausdrücklich
ausgeschlossen**

Fazit

- Die Ausweisung weiterer Flächen für Windräder führt zu einer massiven Einschränkung unserer Lebensqualität durch Lärm, Schattenwurf und Wertminderung unseres Eigentums bis zur Unverkäuflichkeit.
- Das vorliegende Plankonzept ist durch subjektive Annahmen und nicht ausreichend belegte Behauptungen unbrauchbar.
- Die einzige Triebfeder für den Bau zusätzlicher Windräder ist eine Einmalzahlung von 1,2 Mio. EUR an die Gemeinde.
 - Wir lehnen als betroffene Bürger daher die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Alle gezeigten Daten und Fakten sind aus
den Planungsunterlagen entnommen

*Es ist nichts schrecklicher als eine
tätige Unwissenheit*

Goethe